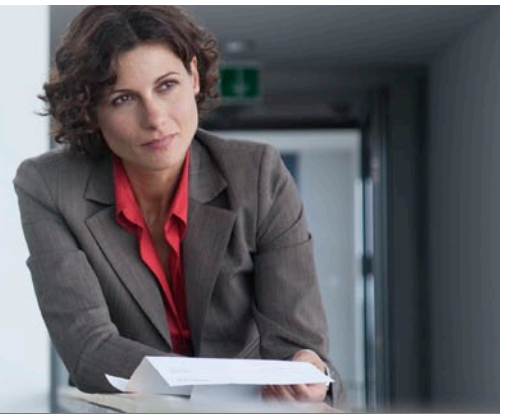


MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 1 • 2014

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Zum ersten Quartal 2014 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



in der ersten Ausgabe des Jahres 2014 haben wir Ihnen in den MO(O)RE NEWS wiederum eine interessante Auswahl von Artikeln zusammengestellt.

Unsere Kollegen von MOORE STEPHENS aus Tschechien berichten von der Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Tschechien, die zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.

Mit der Verabschiedung eines Aktionsplans gegen die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen durch die Staats- und Regierungschefs sowie die Finanzminister der G20-Staaten bei ihrem Gipfel in St. Petersburg im September 2013 zeigte die Politik, wie sie zukünftig u.a. Gewinnverlagerungen begegnen will. Nunmehr liegt ein erster Entwurf der OECD mit der Überarbeitung der OECD Transfer Pricing Guidelines vor, der erhebliche praktische Relevanz für die Dokumentation der Verrechnungspreise grenzüberschreitender Unternehmensgruppen haben wird.

Ein weiterer Artikel stellt die wesentlichen Änderungen dar, die sich aus der Neufassung des DRS 20 zum Konzernlagebericht ergeben. Da der Standard verpflichtend seit dem 1. Januar 2013 anzuwenden ist, wird

sich die Praxistauglichkeit in der diesjährigen Prüfungssaison zeigen.

Über Neuerungen auf dem Gebiet des Berufsrechts informiert der Beitrag zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung („PartGmbH“). Neuerdings ist es möglich, Privatvermögen vor der Haftung aus Beratungsfehlern durch die berufliche Tätigkeit als Anwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu schützen.

Die vorliegende Ausgabe der MO(O)RE NEWS schließt mit einem Beitrag zu einer aktuellen Verlautbarung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), deren Vorläufer aus 2011 zu erheblichen Unsicherheiten im Berufsstand geführt hatte. Denn nach der von der BaFin vertretenen Auslegung des KWG können Gesellschafterdarlehen oder stehen gelassene Gewinne bei Personengesellschaften als erlaubnispflichtige Bankgeschäfte zu qualifizieren sein. Zu dem Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht und den verbliebenen Unsicherheiten für die Praxis beschäftigt sich der vorliegende Artikel.

Wir hoffen, dass die Beiträge Ihr Interesse finden, und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihr Dirk-Ralf Gloger
MOORE STEPHENS Deutschland AG

frankfurt@moorestephens.de

Inside

Rückerstattung von Mehrwertsteuerguthaben in Frankreich; Wegfall der bisherigen Regelung

Seite 2

Änderungen in Tschechien ab 1. Januar 2014

Seite 2

Der Coordinated Documentation Approach der OECD

Seite 3

Aktuelles aus dem Netzwerk

Seite 4

Neuregelungen DRS 20

Seite 5

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – ein Gewinn für alle!

Seite 6

Strafbarkeits- und Haftungsfälle für Geschäftsführer ausgeräumt!

Seite 7

STEUERRECHT

Rückerstattung von Mehrwertsteuerguthaben in Frankreich; Wegfall der bisherigen Regelung



Ab dem 1. Januar 2014 gelten neue Vorschriften für die Rückerstattung von Mehrwertsteuerguthaben. Die alten Bestimmungen, die sogenannten „spéciale exportateur“, sind ab diesem Zeitpunkt bedeutungslos geworden.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass bisher Steuerpflichtige, die Exporte, Lieferungen von materiellen

Gütern innerhalb der EU, Verkäufe, die von der Mehrwertsteuer befreit waren, oder andere steuerbegünstigte Vorgänge im Außenhandel tätigten, von einem Spezialregime für die Mehrwertsteuerrückerstattung profitieren konnten. Das Verfahren sah vor, dass monatlich eine Rückerstattung in Höhe eines Pauschalbetrags, der sich ergeben hätte, wenn der Steuerpflichtige für seine ausländischen Vorgänge Umsatzsteuer vereinnahmt hätte, geltend gemacht werden konnte.

Diese „Spezialvorschrift“ ist durch die Einführung der generellen Regelung für die Mehrwertsteuerrückerstattung grundlos geworden. Nunmehr gelten für alle Handelnden die gleichen Bestimmungen und erlauben eine monatliche Rückerstattung des bestehenden Guthabens.

Christoph Schlotthauer
Commissaire aux Comptes, Expert-Comptable
COFFRA, Paris

cschlotthauer@coffra.fr

Änderungen in Tschechien ab 1. Januar 2014



Am 1. Januar 2014 ist es in Tschechien zu umfangreichen Änderungen nach 1993 gekommen. Es gibt ein Bürgerliches Gesetzbuch, das komplett neu anstatt

der alten Regelung geschrieben wurde. Die Bestimmungen und Regelungen, die im Handelsgesetzbuch bis 31. Dezember 2013 waren, sind größtenteils im Bürgerlichen Gesetzbuch neu erfasst. Die Bestimmungen über Gesellschaften sind im ganz neuen Gesetz über Körperschaften zusammengefasst worden. Nach 20 Jahren haben wir somit kein Handelsgesetzbuch mehr.

Die neuen, meistens modernen, ziemlich liberalen Regelungen bringen neue Anforderungen an die Firmenbesitzer und Geschäftsführer mit sich.

Man kann eine neue GmbH mit einem

Stammkapital von 1 Euro vom Notar ins Handelsregister eintragen lassen, auf der anderen Seite muss der Geschäftsführer im Konkursfall seine Vergütung für die zwei letzten Jahre zurückzahlen. Jede Gesellschaft hat den Gesellschaftsvertrag an die Neuigkeiten anzupassen.

Gemeinsam mit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch wurden über 200 andere Gesetze und Verordnungen geändert. Ab 1. Januar 2014 ist das Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz nicht mehr gültig, wir haben keine solche Steuer mehr!

Die Abschaffung der Schenkungs- und Erbschaftsteuer gemeinsam mit der Vervollkommnung der Regelung der Investmentprivatfonds bietet interessante Ideen für Vermögensverwaltung oder Holdingstrukturen an. Man kann solche Fonds schon mit zwei Inhabern gründen, die Gewinnsteuerbelastung beträgt 5 %, bei der richtigen Wahl der Rechtsform kann man dazu auch die EU-Regelung für

steuerfreie Gewinnausschüttungen anwenden. In manchen Fällen ist der Fond günstiger als eine GmbH & Co. KG.

In der neuen Regierung, die eine stabile Mehrheit im Parlament hat, sind Unternehmer stark vertreten. Deswegen erwarten wir keine großen Änderungen, was die Steuerbelastung betrifft (bei Körperschaftsteuer 19 %, bei Einkommensteuer bis 22 %).

Die Neuerungen bringen viele Risiken aber auch Chancen mit sich. Die richtige Beratung ist inzwischen von großer Bedeutung, für ausländische Investoren ist eine enge Zusammenarbeit erfahrener Kollegen auf beiden Seiten der Grenze unentbehrlich.

Miroslav Janděčka
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Moore Stephens s.r.o., Prag

miroslav.jandacka@moorestephens.cz

Es gibt Momente, da stehen Sie als Unternehmer ganz schön alleine da. Mit uns nicht.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



STEUERRECHT

Der Coordinated Documentation Approach der OECD



Eine Debatte, die Politik und Wirtschaft im vergangenen Jahr gleichermaßen beschäftigte, zieht nun auch im Jahr 2014 weitreichende Kreise: BEPS (Base

Erosion and Profit Shifting) umschreibt die öffentliche Diskussion über die Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen, bei der neben hybriden Konstellationen vor allem auch das Thema Transfer Pricing eine entscheidende Rolle spielt.

Mit der Zielsetzung, den im Rahmen der BEPS-Debatte thematisierten Steuerergestaltungen künftig entgegenzuwirken, hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) am 19. Juli 2013 einen Aktionsplan und darauf aufbauend am 30. Januar 2014 einen entsprechenden Diskussionsentwurf zur Überarbeitung des Kapitels V der OECD Transfer Pricing Guidelines veröffentlicht.

In diesem Entwurf stellt die OECD das Konzept des Coordinated Documentation Approach dar, dessen zugrunde liegender zweigeteilter Ansatz nicht nur aufgrund der Aktualität der Thematik, sondern auch

hinsichtlich des praktischen Nutzens für dokumentationspflichtige Unternehmen von Interesse ist.

Im Coordinated Documentation Approach erläutert die OECD ihr geplantes zweistufiges Konzept zum Aufbau von Verrechnungspreisdokumentationen. Es besteht aus dem sogen. „Master File“, das idealerweise auf Ebene der Prinzipalgesellschaft zentral erstellt wird, und dem sog. „Local File“, das durch die einzelnen Gruppenunternehmen selbst zu erstellen ist. Dabei bildet das „Master File“ das Kernstück des Konzepts, das der Verrechnungspreisdokumentation jedes Gruppenunternehmens beigefügt wird und in dem standardisierte Informationen über die gesamte Unternehmensgruppe enthalten sind. Diese Kerndokumentation gibt einen Überblick über die Unternehmensgruppe, insbesondere über die rechtliche Struktur und die Gesellschaftsverhältnisse, sowie über das allgemeine Geschäft der Gruppe. Hierin werden u. a. Informationen zur Wertschöpfungskette und zu relevanten Märkten gegeben, Vereinbarungen mit nahestehenden Personen aufgezeigt, es wird eine Funktionsanalyse durchgeführt und ggf. erfolgte Funktionsverlagerungen werden thematisiert. Immaterielle Wirtschaftsgüter spielen ebenfalls eine entscheidende Rolle

im „Master File“. So sind in diesem Zusammenhang Strategien für deren Entwicklung sowie Informationen über Eigentums- und Nutzungsrechte zu erläutern. Eine Liste der wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter und dazugehöriger Rechtsansprüche sowie entsprechende relevante Vereinbarungen mit Nahestehenden ergänzen die aus der Wertschöpfungskette gewonnenen Erkenntnisse. Daneben gibt die Kerndokumentation auch einen Überblick über die konzerninternen finanziellen Transaktionen und beinhaltet Erläuterungen zur finanziellen und steuerlichen Situation der Gruppe. Der bisherige Entwurf sieht vor, dass der Finanzverwaltung im Rahmen des „Master File“ Informationen aus dem umstrittenen Country-by-Country-Reporting offengelegt werden. Der Country-by-Country-Report ermöglicht der Finanzverwaltung einen Überblick über die Verteilung der Einkünfte, Steuern und Geschäftsaktivitäten innerhalb der Gruppe. Ob das Country-by-Country-Reporting in den endgültigen Entwurf des Kapitels V der OECD Transfer Pricing Guidelines Eingang findet oder als separates Thema behandelt werden wird, steht noch offen.

Das „Local File“ ergänzt die durch das „Master File“ dargestellten Gruppeninformationen durch Erläuterungen über die



einzelnen verrechnungspreisrelevanten Transaktionen innerhalb der spezifischen Jurisdiktion sowie eine detaillierte Funktionsanalyse der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens. In der länderspezifischen Dokumentation sind die Management- und Reportingstrukturen des Unternehmens zu beschreiben sowie Informationen über eventuell erfolgte Funktionsverlagerungen oder IP-Transfers zu geben. Neben der

Beschreibung der Geschäftsvorfälle und Angabe der zugehörigen Transaktionsvolumina ist eine transaktionsbezogene Funktions- und Risikoanalyse zu erstellen. Im Vorfeld der Darlegung der Angemessenheit der festgesetzten Verrechnungspreise erfolgt zunächst eine Darstellung der geeignetsten Verrechnungspreismethode. Anschließend ist die Auswahl der Vergleichsunternehmen bzw. der zum Vergleich hinzugezogenen

Transaktionen zwischen unabhängigen Dritten zu beschreiben sowie zu begründen. Darüber hinaus enthält das „Local File“ Informationen zur finanziellen Lage des jeweiligen Unternehmens.

Das Konzept des Coordinated Documentation Approach ist vor allem für jene Unternehmensgruppen relevant, die in mehreren Ländern operieren, und wird in der Praxis bereits häufig umgesetzt. Die Zentralisierung, Standardisierung sowie Vereinfachung der Dokumentationserstellung führen nicht nur auf der Ebene der Finanzverwaltung zu Vorteilen.

Auch dokumentationspflichtige Unternehmen sollen von diesem Ansatz durch Kostenersparnisse und verkürzte steuerliche Außenprüfungen profitieren. Nicht zuletzt trägt die einheitliche Analyse und konsistente Gestaltung der Verrechnungspreisdokumentation erheblich zur Verringerung des Doppelbesteuerungsrisikos bei.

Bettina Grothe
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
MS RBS AG, Berlin

berlin@moorestephens.de

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

Wachstum bei der MOORE STEPHENS KPWT AG in München

Das Jahr 2013 stand für unsere Mitgliedskanzlei MOORE STEPHENS KPWT in München ganz im Zeichen von Veränderung und Wachstum.

Im Juli 2013 wurde der Vorstand um Herrn Klaus Loibl, WP/StB, erweitert, dessen fachlicher Schwerpunkt auf dem Gebiet der gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen liegt. Seit September 2013 wird das Team außerdem durch Herrn Heinz Gießler, WP/StB, und zwei weitere Fachmitarbeiter verstärkt.

Auch in der Niederlassung in Rosenheim wuchs das Team um Herrn Wilhelm Schuster, WP/StB, nebst sechs Fachmitarbeitern an. Im Sommer 2013 wurden die bisherigen Kanzleiräumlichkeiten so eng, dass der Umzug in ein größeres Büro erfolgte.



RECHNUNGSLEGUNG

Neuregelungen DRS 20



Am 04. Dezember 2012 wurde der Deutsche Rechnungslegungsstandard DRS 20 bekannt gegeben. Der Standard ersetzt sowohl DRS 15, den „Lagebericht“ als auch DRS 5, die „Risikoberichterstattung“ einschließlich DRS 5–10 und DRS 5–20.

DRS 20 ist verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2013 anzuwenden. Eine entsprechende Anwendung des Standards auf den Lagebericht zum Einzelabschluss gemäß § 289 HGB wird empfohlen.

Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick:

- Der Standard legt differenzierte Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte (mit „K“ gekennzeichnet) und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen fest (DRS 20.6 und DRS 20.K137–K145).
- Der Grundsatz der Wesentlichkeit wurde als eigenständiger Grundsatz formuliert (DRS 20.32–33).
- Der Grundsatz der Informationsabstufung wurde neu aufgenommen (DRS 20.34–35).
- Die freiwillige Berichterstattung in Bezug auf Ziele und Strategien wurde neu eingeführt (DRS 20.39).
- Die Vorschriften zum Steuerungssystem und zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wurden konkretisiert (DRS 20.45–52).
- Die Angaben von Segmentinformationen zur Ertragslage (DRS 20.77) und zu den Investitionen (DRS 20.91) wurden konkretisiert.
- Die Eröffnung der Möglichkeit, in einem gesonderten Abschnitt über Nachhaltigkeit zu berichten (DRS 20.101–113).
- Der Prognosehorizont wurde von mindestens zwei Jahren auf mindestens ein Jahr verkürzt. Jedoch sind absehbare, nach dem Prognosezeitraum eintretende Sondereinflüsse zu berücksichtigen (DRS 20.127).
- Die Erhöhung der Prognosegenauigkeit durch Verwendung qualifiziert-komparativer Prognosen (z. B. „leicht steigender Gewinn“), Punkt- oder Intervallvorhersagen (z. B. „Gewinn von 110 Mio. Euro“). Rein qualitative oder einfach-komparative Prognosen sind unzulässig.
- Die kapitalmarktorientierte Berichterstattung in Bezug auf das Risikomanagementsystem wurde ausgeweitet und konkretisiert (DRS 20.135–144).
- Zur übersichtlicheren Darstellung können einzelne Risiken oder Chancen entweder in einer Rangfolge geordnet oder – wie bisher – in Kategorien zusammengefasst werden.

Schlussfolgernd lässt sich erkennen, dass der DRS 20 einzelne Fragestellungen konkretisiert hat und einige allgemein gültige Aussagen entfallen sind. Zudem ist mehr Gewicht auf die Aussagekraft des Berichts im Allgemeinen und auf die Genauigkeit der Prognose der zu erwartenden Geschäftsentwicklung im Besonderen zu legen.

Bernd Lenzen
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS Düsseldorf AG,
Düsseldorf

duesseldorf@moorestephens.de



WIRTSCHAFTSRECHT

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – ein Gewinn für alle!



Kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag noch das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter

Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beschlossen – und damit einer neuen Gesellschaftsvariante den Weg geebnet.

In der so neu eingeführten Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (im Folgenden kurz: PartGmbH) wird es den vorgenannten Berufsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, ihre Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken.

Damit haben Freiberufler erstmals die Möglichkeit, auch außerhalb einer Kapitalgesellschaft, ihr Privatvermögen dem Haftungszugriff zumindest insofern zu entziehen, als es um die Haftung für berufstypische Fehler geht. Die persönliche Haftung für alle anderen Ansprüche gegen die Partnerschaftsgesellschaft, wie z. B. aus Miet- oder Arbeitsverträgen, bleibt aber weiterhin erhalten. Gleiches gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, etwa die Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

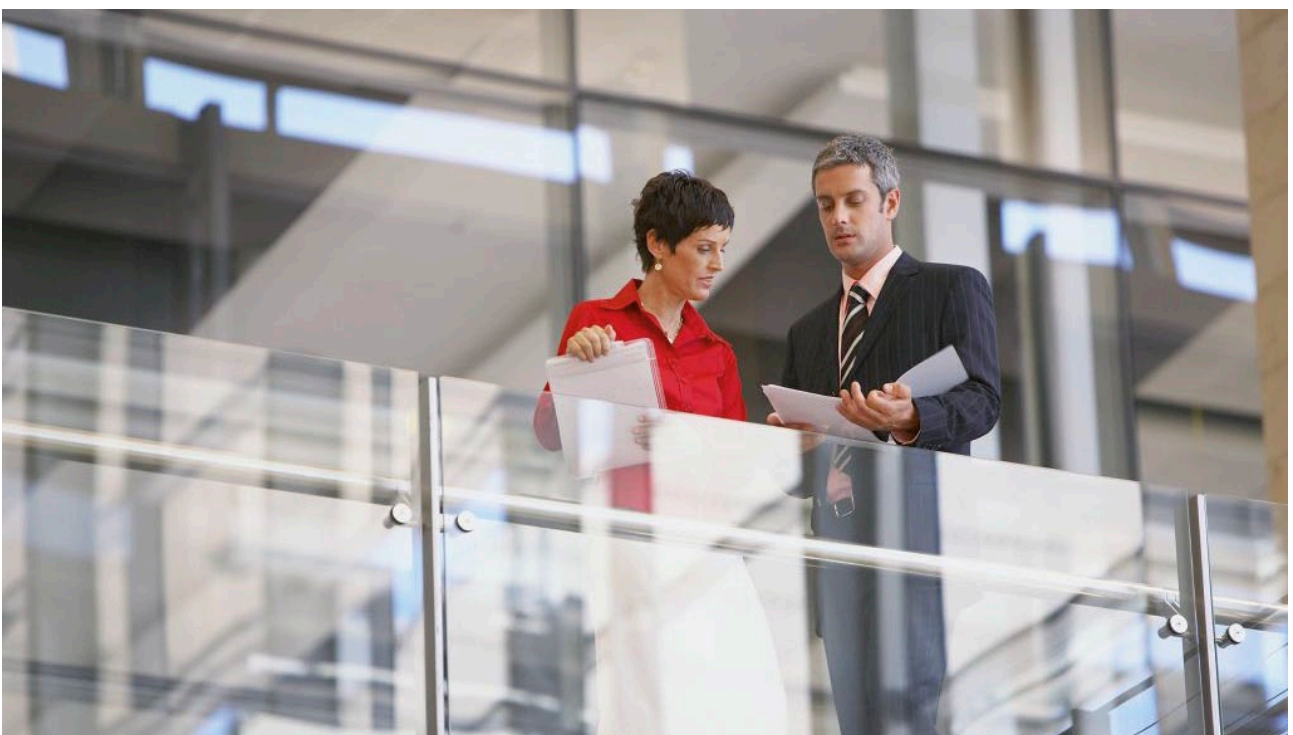
Obwohl die PartGmbH somit nur einen (allerdings nicht unwesentlichen) Teilbereich aller möglichen Haftungsfälle abdeckt, bedeutet sie dennoch für Berufsträger im wirtschafts-, rechts- oder steuerberatenden Bereich einen deutlichen Gewinn an Rechts- und Planungssicherheit.

Wo aber liegt der Gewinn für die Mandanten bzw. sonstige potenziell Geschädigte, die bei künftigen Fehlern ihrer Berater im Zweifel nicht mehr bis auf deren Privatvermögen durchgreifen können?

Hohe Mindestversicherungssummen in der Berufshaftpflichtversicherung

Der Gesetzgeber hat zum Ausgleich für die partielle Haftungsfreistellung ihrer Gesellschafter der neuen PartGmbH umfangreiche Anforderungen an das Unterhalten von Berufshaftpflichtversicherungen auferlegt.

So kann z. B. eine PartGmbH, die auch aus Rechtsanwälten und/oder Patentanwälten besteht, nur in das Partnerschaftsregister eingetragen werden und die oben bezeichneten Haftungsprivilegien erhalten, wenn



sie eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro nachweist, die mindestens viermal im Jahr zur Verfügung steht. Für Partnerschaftsgesellschaften von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern gilt eine Mindestversicherungssumme von jeweils 1 Mio. Euro, die gleichfalls mindestens viermal im Jahr zur Verfügung stehen muss. Gibt es mehr als vier Partner, ist die Jahreshöchstleistung entsprechend der Anzahl der Partner anzuheben.

Zudem ist jeder Partner verpflichtet – neben der Versicherung der Partnerschaftsgesellschaft – in einer Einzelpolice noch eine eigene, zusätzliche Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Derjenige, der seinen Berater in Regress nehmen muss, profitiert damit von einem starken, gesetzlich

vorgeschriebenen Versicherungsschutz, der ihn vor Imponderabilien einer Forderungsbeitreibung im Privatvermögen des Freiberuflers bewahrt. Ähnlich wie im Straßenverkehrsrecht kann es dem Mandanten daher zukünftig relativ egal sein, ob sein „Unfallgegner“ ein größeres oder kleineres Privatvermögen besitzt, da sein Schaden zunächst einmal durch eine Versicherung abgedeckt ist. Vor diesem Hintergrund ist die PartGmbH sicher auch ein Gewinn für alle diejenigen, die von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten beraten werden.

Last, but not least ergeben sich mutmaßlich auch zusätzliche (Gewinn-)Chancen für die Unternehmen der Versicherungswirtschaft, die mit der PartGmbH im Bereich der Quasi-

pflchtigversicherungen ihr Betätigungsfeld ausdehnen konnten.

Sollte Ihnen daher im Geschäftsverkehr demnächst, vielleicht erstmals, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gegenüberstehen, können Sie ihr freundlich begegnen. Die neue PartGmbH ist sicher für alle Beteiligten ein echter Gewinn!

Christoph Real
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GmbH,
Duisburg

duisburg@moorestephens.de

Strafbarkeits- und Haftungsfalle für Geschäftsführer ausgeräumt!



In den letzten Wochen hatte ein Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für viel Unruhe gesorgt, das u. a.

die Hereinnahme von mehr als fünf Gesellschafterdarlehen als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft definiert, vorausgesetzt, die Gesellschafterdarlehen überschreiten die Bagatelldgrenze von 12.500 Euro. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich in anderem Zusammenhang diesem Merkblatt kritiklos angeschlossen. Als Konsequenz drohte, dass der Geschäftsführer eines Handels- oder Produktionsunternehmens sich nach § 54 KWG strafbar macht und zudem allen Darlehensgebern mit seinem Privatvermögen haftet, weil er unerlaubt erlaubnispflichtige Bankgeschäfte betreibt.

Unwissenheit schütze den Geschäftsführer vor Strafe und Haftung nicht, so der BGH ausdrücklich. An der Spitze des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer), sind verschiedene Verbände und Institutionen gegen diese drohenden Konsequenzen Sturm gelaufen, auch Mitglieder des MOORE STEPHENS-Verbands.

Die massiven Proteste haben die BaFin zum Umdenken veranlasst. Die Hereinnahme von Gesellschafterdarlehen wird – außer bei Publikumsgesellschaften wie Immobilienfonds – in einer Neufassung ihres Merkblatts nicht mehr als Bankgeschäft qualifiziert. Dies gilt uneingeschränkt für alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Kommanditgesellschaften, die keine natürliche Person als Vollhaber haben (also die typische GmbH & Co. KG). Eine kleine Rechtsunsicherheit bleibt für diejenigen Kommanditgesellschaften, die eine natürli-

che Person als Vollhaber haben (etwa, um der Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu entgehen). Die von der BaFin zur Begründung zitierten Vorschriften decken diese nicht ab. Allerdings steht kaum zu erwarten, dass ein Straf- oder Zivilgericht eine Kommanditgesellschaft der Realwirtschaft nur deshalb als „Bank“ einstuft, weil sie eine natürliche Person als Vollhaber hat, während bei im Übrigen gleicher Tätigkeit eine GmbH oder typische GmbH & Co. KG nicht als „Bank“ qualifiziert wird. Geschäftsführer von Familienunternehmen können also wieder ruhiger schlafen.

Jochen König
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GmbH,
Duisburg

duisburg@moorestephens.de



MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
 Rankestraße 21
 10789 Berlin
 T +49 30 20888-1102
 F +49 30 20888-1175
 info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortliche Redakteure:

Friedrich Graf von Kanitz
 Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und
 Steuerberater
 MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

Gerhard Schmitt
 Rechtsanwalt und Steuerberater
 MOORE STEPHENS Frankfurt AG,
 Frankfurt am Main

Bilder:

Seite 4 – businessman holding a laptop
 and a mobile phone_George
 Doyle
 Seite 4 – Fotolia_13157710
 Seite 5 – Corbis, 42-18663406
 Seite 6 – Tom Merton, low angle view
 of businessman and business-
 woman with document

Kontakt:

Alliance Management
 T +49 211 30125-252
 F +49 211 30125-134
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
 Oststraße 74a
 40724 Hilden
www.ddh-hilden.de

TURNBULL & IRRGANG

Große Straße 19
 22926 Ahrensburg
 T +49 4102 5150-0
ahrensburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RBS

Rankestraße 21
 10789 Berlin
 T +49 30 20888-1102
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
 33602 Bielefeld
 T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
 44269 Dortmund
 T +49 231 5411-308
dortmund@moorestephens.de

MOORE STEPHENS DÜSSELDORF

Ratinger Straße 25
 40213 Düsseldorf
 T +49 211 30125-260
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 20
 47051 Duisburg
 T +49 203 29506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
 60322 Frankfurt am Main
 T +49 69 50060-0
frankfurt@moorestephens.de

ALFF-EICKHOFF

Oberer Triftweg 27
 38640 Goslar
 T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

RBS ROEVERBROENNERSUSAT

Domstraße 15
 20095 Hamburg
 T +49 40 41522-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
 30175 Hannover
 T +49 511 850302-60
hannover@moorestephens.de

NAUST, HUNECKE & PARTNER

Lange Straße 19
 58636 Iserlohn
 T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

DHMP

Zur Gießerei 16
 76227 Karlsruhe
 T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11
 34117 Kassel
 T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11
 56073 Koblenz
 T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ

Rennerhofstraße 8
 68163 Mannheim
 T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS KPWT

Lindwurmstraße 114
 80337 München
 T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59
 90471 Nürnberg
 T +49 911 8609-01
nuernberg@moorestephens.de

HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34
 49078 Osnabrück
 T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

HORNTREUHAND

Schulze-Delitzsch-Weg 16
 89079 Ulm
 T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
 42103 Wuppertal
 T +49 202 2496-400
wuppertal@moorestephens.de